

Jan-Ocko Heuer

**Anwaltliche Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung:
Eine explorative Studie zur Rechtswirklichkeit anwaltlicher
Insolvenzberatung im Rahmen des § 305 InsO**

**Diplomarbeit im Studiengang Soziologie der Universität Bremen¹
(2007) – Kurzfassung**

1 Einleitung

Seit Inkrafttreten der *Insolvenzordnung* (InsO) am 1. Januar 1999 besteht in Deutschland für zahlungsunfähige Privatpersonen die Möglichkeit, sich im Rahmen eines gesetzlichen Entschuldungsverfahrens von den finanziellen Verbindlichkeiten zu befreien. Waren Schuldner zuvor bis zum Ablauf einer 30-jährigen Verjährungsfrist den Ansprüchen ihrer Gläubiger und Vollstreckungsmaßnahmen bis zur Pfändungsfreigrenze ausgesetzt, sind mit dem *Verbraucherinsolvenzverfahren* (§§ 304-314 InsO) und der sich daran anschließenden Möglichkeit einer *Restschuldbefreiung* (§§ 286-303 InsO) erstmals im deutschen Recht Instrumente zur Sanierung überschuldeter Privathaushalte² eingeführt worden.

Das neue Insolvenzrecht hat darüber hinaus einen tiefgreifenden Wandel der sozialen Infrastruktur zur Entschuldung ausgelöst: Das Arbeitsfeld Schuldnerberatung ist um die Insolvenzberatung erweitert worden, neue Akteure sind in den Tätigkeitsbereich einbezogen worden, die Finanzierung von Beratungsleistungen ist verändert worden, und die Anbieter von Schuldner- und Insolvenzberatung sehen sich einer steigenden Nachfrage und neuen Gruppen von Ratsuchenden gegenüber.

Die vorliegende Arbeit thematisiert einen wesentlichen Aspekt dieses Wandels: die Einbindung von Rechtsanwälten in die Schuldner- und Insolvenzberatung.³ Vor Einführung der

¹ Die Arbeit wurde von Prof. Dr. Karin Gottschall und Dr. Sigrid Betzelt vom Zentrum für Sozialpolitik der Universität Bremen betreut.

² Im allgemeinen Sprachgebrauch und in der sozialwissenschaftlichen Forschung wird zumeist von der *Überschuldung* privater Haushalte gesprochen, obwohl die Insolvenzordnung bei natürlichen Personen nur Zahlungsunfähigkeit und drohende Zahlungsunfähigkeit als Insolvenzeröffnungsgründe kennt (§§ 17f. InsO). Die vorliegende Arbeit folgt dem sozialwissenschaftlichen und alltagspraktischen Gebrauch des Begriffs Überschuldung und verwendet ihn synonym mit dem Begriff Zahlungsunfähigkeit.

³ Die Begriffe Schuldner- und Insolvenzberatung (in zusammenhängender Form), Insolvenzberatung und Verbraucherinsolvenzberatung werden im Folgenden synonym verwendet und bezeichnen die Beratung und Vertretung von Privatschuldnern beim Versuch der außergerichtlichen Einigung im Vorfeld des

Insolvenzordnung war die Beratung überschuldeter Haushalte in Deutschland kein anwaltliches Tätigkeitsfeld – im Unterschied beispielsweise zu den USA, wo Privatpersonen bereits seit Ende des 19. Jahrhunderts ein Insolvenzverfahren durchlaufen können und dabei von Rechtsanwälten unterstützt werden (Braucher 1993). Hierzulande war Schuldnerberatung seit den 1970er Jahren ein Teilgebiet der Sozialarbeit und wurde von integrierten oder spezialisierten Beratungsstellen in kommunaler, kirchlicher oder freier Trägerschaft angeboten (Ebli 2003).

Durch die Insolvenzordnung hat sich diese Situation grundlegend geändert. Das neue Recht sieht vor, dass Schuldner vor Insolvenzantragstellung einen *außergerichtlichen Einigungsversuch* mit ihren Gläubigern unternehmen und sich dabei der Unterstützung einer sogenannten *geeigneten Person oder Stelle* im Sinne des § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO bedienen. Die Bestimmung dieser Personen und Stellen ist den Bundesländern übertragen worden, die übereinstimmend die Angehörigen der rechts- und steuerberatenden Berufe (Rechtsanwälte, Notare und Steuerberater) zu *geeigneten Personen* ernannt haben und für Schuldnerberatungsstellen bestimmte Anforderungen an die Organisation der Stelle und die Qualifikation von Leitung und Beratern festgelegt haben, bei deren Erfüllung eine Anerkennung als *geeignete Stelle* erteilt wird. Auf diese Weise ist im gesetzten Recht eine Dualität von anwaltlicher und öffentlicher Insolvenzberatung geschaffen worden, die zu einer Entlastung der Schuldnerberatungsstellen und einem besseren Funktionieren des Insolvenzrechts führen sollte.

In der vorliegenden Studie wird erstmals die Rechtswirklichkeit anwaltlicher Beratung und Vertretung von Schuldnern im außergerichtlichen Einigungsversuch untersucht. Die Arbeit basiert auf einer Auswertung von insgesamt 3.000 außergerichtlichen Einigungsversuchen aus den Jahren 2004 und 2006 sowie 13 Experteninterviews mit Rechtsanwälten und ergänzenden Gesprächen mit Verbandsvertretern. Gefragt wird sowohl nach der quantitativen Beteiligung von Rechtsanwälten an der Verbraucherinsolvenzberatung als auch nach der Arbeitsweise, der Finanzierung und der Klientel anwaltlicher gegenüber öffentlicher Schuldner- und Insolvenzberatung.

Das Thema ist sozialpolitisch von Bedeutung, weil die hohe Zahl überschuldeter Haushalte und die steigende Inanspruchnahme des Verbraucherinsolvenzverfahrens zu teils drastischen Engpässen bei den öffentlichen Schuldnerberatungsstellen geführt haben und eine verstärkte Einbindung der Anwaltschaft in die Insolvenzberatung gefordert worden ist (z.B. Bayerischer

Verbraucherinsolvenzverfahrens. Die von öffentlichen Schuldnerberatungsstellen darüber hinaus angebotene Betreuung von Schuldnern, die kein Insolvenzverfahren anstreben, wird mit dem Begriff Schuldnerberatung bezeichnet. Die Schuldnerberatung ist – wie auch die anwaltliche Beratung von überschuldeten Selbständigen im Rahmen des Regelinsolvenzverfahrens – nicht Gegenstand dieser Studie.

Landtag 2005). Über die tatsächliche Beteiligung von Anwälten an der Verbraucherinsolvenzberatung lagen jedoch keine fundierten Zahlen vor.

Darüber hinaus verweist der in der Arbeit festgestellte Wandel der sozialen Infrastruktur zur Entschuldung auch auf eine Re-Definition von Zuständigkeiten und Selbstverständnis der beteiligten Professionen und Institutionen (sozialpädagogischer versus juristischer Zugang) sowie eine veränderte politische und öffentliche Wahrnehmung von Überschuldung (soziales versus finanziell-rechtliches Problem). Diese Entwicklung ist in der rechts- und sozialpolitischen Debatte bislang kaum thematisiert worden, obwohl Studien zeigen, dass die Ressourcen von Überschuldeten differieren und spezifisch abgestimmte Beratungsangebote erforderlich sind (z.B. Schwarze 1999).

Nicht zuletzt möchte die Arbeit die Perspektive der Überschuldungsforschung erweitern, indem erstmals Daten zu überschuldeten Personen vorgelegt werden, die nicht von einer öffentlichen Schuldnerberatungsstelle beraten und vertreten werden. Während sich die empirische Forschung dem Phänomen Überschuldung bislang ausschließlich über die Klientenstatistiken von Schuldnerberatungsstellen genähert hat (vgl. Backert 2003), konnten in dieser Studie durch den Zugang über einen Gläubigervertreter persönliche und wirtschaftliche Merkmale der Klientel *aller* vom Gesetzgeber für eine Insolvenzberatung als „geeignet“ im Sinne des § 305 InsO angesehenen Personen und Stellen erhoben und ausgewertet werden.

Im Folgenden werden zunächst die Befunde der sozialwissenschaftlichen Forschung zur privaten Überschuldung (Kapitel 2), das Verbraucherinsolvenz- und Restschuldbefreiungsverfahren (Kapitel 3) und die Entwicklung der sozialen Infrastruktur zur Verbraucherentschuldung (Kapitel 4) dargestellt. Anschließend werden die in der empirischen Untersuchung verwendeten Daten und Methoden (Kapitel 5) sowie die Ergebnisse der Untersuchung (Kapitel 6) erläutert und abschließend im Kontext der internationalen Forschung zur Verbraucherinsolvenz gewürdigt (Kapitel 7).

2 Die Überschuldungssituation privater Haushalte

Trotz methodischer Schwierigkeiten bei der Messung von Überschuldung deuten empirische Studien darauf hin, dass die Zahl der überschuldeten Haushalte in den vergangenen Jahrzehnten deutlich gestiegen ist und derzeit über drei Millionen Haushalte in Deutschland überschuldet sind (Korczak 2004a; Zimmermann 2006). Zugleich zeigen Untersuchungen, dass Überschuldung zwar in den unteren Bereichen der Sozialstruktur vermehrt auftritt, aber sozialstrukturell breit gestreut ist auch mittlere und höhere Segmente der Sozialstruktur erfasst (Backert 2003). Dementsprechend variieren die persönlichen Ressourcen der Betroffenen und

der Hilfebedarf zur Bewältigung der Überschuldungssituation. So sind je nach Person des Schuldners in unterschiedlichem Umfang und in unterschiedlichen Kombinationen finanziell-rechtliche, psychosoziale und pädagogisch-präventive Hilfen erforderlich (Schwarze 1999; Backert/Lechner 2000).

Als Auslöser von Überschuldung werden vor allem Erwerbslosigkeit, eine Trennung bzw. Scheidung, ein problematisches Konsumverhalten, das Scheitern einer selbständigen wirtschaftlichen Tätigkeit und andere „kritische Lebensereignisse“ (Reiter 1991) ermittelt (z.B. Korczak 2001; Reifner et al. 2007). Diese Ergebnisse decken sich mit theoretischen Konzeptualisierungen, in denen das gestiegene Überschuldungsrisiko – entweder in *regulationstheoretischer* Perspektive (Reis 1992; Ebli 2003) oder im Kontext von *Theorien der reflexiven Modernisierung* (Backert/Lechner 2000; Backert 2003; Korczak 2006) – auf ökonomische und gesellschaftliche Entwicklungen zurückgeführt wird, die mit der Erosion des *Normalarbeitsverhältnisses* (Mückenberger 1985) und der *Normalbiographie* (Kohli 1985) einhergehen. Zu diesen Entwicklungen zählen die Deregulierung und Flexibilisierung von Erwerbsverhältnissen und der Anstieg der Erwerbslosenzahlen, der Ab- und Umbau sozialstaatlicher Leistungen, die De-Institutionalisierung von Lebensverläufen und die Pluralisierung von Lebensstilen.⁴

Überschuldung hat Folgen für den Schuldner und sein soziales Umfeld, aber auch für Gläubiger, Gerichte und öffentliche Kassen. Für den Schuldner ist Überschuldung oft eine langanhaltende Sequenz im Lebensverlauf, die über den transitorischen Charakter von Armut, wie ihn die Armutsforschung beschreibt (z.B. Leibfried et al. 1995), hinausreicht (Schwarze/Loerbroks 2002; Backert 2003). Zudem stellt Überschuldung nicht nur ein finanzielles Problem dar: So bestehen häufig Wechselwirkungen zwischen der Verschuldungsbiographie und anderen Teilbiographien, vor allem der Erwerbs- und Einkommensbiographie, der Familienbiographie, der Bildungsbiographie und der Gesundheitsbiographie (Zimmermann 2000; Schwarze/Loerbroks 2002). Für die öffentlichen Kassen entstehen Belastungen durch die gesundheitlichen Folgen von Überschuldung und durch ein Abtauchen in die Schattenwirtschaft oder den dauerhaften Bezug staatlicher Leistungen. Die Gläubiger verlieren oft nicht nur ihre ursprünglichen Forderungen, sondern auch die zur Beitreibung aufgewandten Mittel, und die Gerichte werden mit Zwangsvollstreckungsverfahren belastet, deren Durchführung zumeist

⁴ Nicht berücksichtigt werden in diesen Modellen jedoch die allgemeinen sozioökonomischen Voraussetzungen von Überschuldung in modernen Gesellschaften, unter denen die skizzierten Veränderungen erst wirksam werden und sich als gestiegenes Überschuldungsrisiko äußern. Lediglich Reis (1992) und Hirsland (1999) haben Ansätze einer Theorie der Überschuldung vorgelegt, in der das Phänomen aus den basalen ökonomischen Formen kapitalistischer Vergesellschaftung entwickelt wird. Darüber hinaus ist bislang nur vereinzelt eine Übertragung der Modelle auf die Ebene des individuellen Handelns versucht worden (v.a. Hirsland 1999).

weder den Gläubigern einen Ertrag bringt, noch die Überschuldungssituation der Schuldner behebt (Henning 2006a).

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass Überschuldung in modernen Gesellschaften eine strukturelle Gefährdungslage darstellt, die immer mehr Menschen aus allen sozialen Schichten betrifft. Individualisierungsprozesse und die damit verbundenen Risiken dürften dazu führen, dass Überschuldung als Risikolage weiter an Bedeutung zunehmen wird (Korczak 2004b).

3 Verbraucherinsolvenz und Restschuldbefreiung

Die steigende Zahl überschuldeter Privathaushalte und die damit verbundenen wirtschaftlichen und sozialen Folgen haben den Gesetzgeber veranlasst, in die Insolvenzordnung neben dem Regelinsolvenzverfahren ein eigenständiges Verfahren für zahlungsunfähige Verbraucher aufzunehmen.⁵ Das Verbraucherinsolvenzverfahren (§§ 304-314 InsO) ist ein dreistufiges Verfahren, an das sich mit der Restschuldbefreiung (§§ 286-303 InsO) eine vierte Stufe anschließt. Zwar ist in jeder Verfahrensstufe ein erfolgreicher Abschluss möglich, aber die Mehrheit der Schuldner erlangt die Schuldenfreiheit erst nach Durchlaufen aller vier Stufen. Der Verfahrensablauf gestaltet sich folgendermaßen: Bevor ein zahlungsunfähiger Schuldner ein Verbraucherinsolvenzverfahren beantragen kann, muss er in der *ersten Stufe* den Versuch unternommen haben, sich außergerichtlich mit seinen Gläubigern zu einigen. Dies geschieht auf der Grundlage eines Schuldenbereinigungsplans und in der Regel unter Einschaltung einer *geeigneten Person oder Stelle* nach § 305 InsO, die dem Schuldner gegebenenfalls das Scheitern des Einigungsversuchs zu bescheinigen hat (vgl. Kapitel 4). Ist der außergerichtliche Einigungsversuch gescheitert, kann der Schuldner einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens stellen. Es steht nun im Ermessen des Gerichts, ob in einer *zweiten Stufe* ein weiterer Einigungsversuch unternommen wird (gerichtliches Schuldenbereinigungsplanverfahren). Wird das gerichtliche Planverfahren nicht durchgeführt oder ist es nicht erfolgreich, wird in der *dritten Stufe* das zuvor ruhende Verbraucherinsolvenzverfahren aufgenommen und ein Treuhänder eingesetzt, der das Vermögen des Schuldners verwertet und den Erlös – gegebenenfalls nach Begleichung der Verfahrenskosten – an die Gläubiger verteilt. Mit Beendigung des

⁵ Die Insolvenzordnung wurde am 5. Januar 1994 vom Bundestag verabschiedet und trat am 1. Januar 1999 in Kraft. Eine erwartete „Verfahrensflut“ blieb angesichts zahlreicher offener Rechtsfragen und einer ungeklärten Finanzierung des Verfahrens zunächst aus. Der Gesetzgeber reagierte auf den deutlich gewordenen Reformbedarf mit dem InsO-Änderungsgesetz vom 26. Oktober 2001, das zum 1. Dezember 2001 in Kraft trat und Verfahrensvereinfachungen und rechtliche Klarstellungen brachte. Insbesondere wurde ein eigenständiges Modell der Verfahrenskostenstundung geschaffen, demzufolge mittellosen Schuldner die Kosten des Verfahrens von den Landeskassen auf Antrag gestundet werden. Dies führte zu einem deutlichen und bis heute ungebrochenen Anstieg der Verfahrenszahlen. Die daraus resultierende personelle Belastung der Gerichte und die finanzielle Belastung der Landeskassen haben eine erneute Diskussion über eine Verfahrensreform ausgelöst, die bis heute andauert.

Verbraucherinsolvenzverfahrens kündigt das Gericht die Restschuldbefreiung an. Diese erlangt der Schuldner jedoch erst nach der *vierten Stufe*, in der er in einer – gemeinhin als „Wohlverhaltensperiode“ bezeichneten – sechsjährigen Abtretungsphase den pfändbaren Teil seiner laufenden Bezüge an die Gläubiger abzuführen sowie mehreren Obliegenheiten, insbesondere einer Erwerbsobliegenheit, nachzukommen hat.

Die Zahl der Verbraucherinsolvenzverfahren ist seit Einführung der Insolvenzordnung kontinuierlich gestiegen und lag im Jahr 2006 bei 92.310 Verfahren; gegenüber dem Vorjahr ist dies ein Anstieg um 34 Prozent (Statistisches Bundesamt 2007). Setzt man diese Zahl ins Verhältnis zu den wissenschaftlichen Schätzungen der Zahl überschuldeter Haushalte, ist jedoch zweifelhaft, ob die Überschuldetenzahl rückläufig ist. Zudem konnte der außergerichtliche Einigungsversuch, der vom Gesetzgeber als Alternative zum gerichtlichen Entschuldungsverfahren konzipiert worden war, die in ihn gesetzten Erwartungen nicht erfüllen: Eine bundesweite Studie ergab, dass weniger als 10 Prozent der Einigungsversuche erfolgreich sind (Heuer et al. 2005).

4 Insolvenzberatung durch geeignete Personen und Stellen

Mit Inkrafttreten der Insolvenzordnung ist die Institution der *geeigneten Person oder Stelle* gemäß § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO geschaffen worden, die eine zentrale Position im Zugang zum gerichtlichen Entschuldungsverfahren besetzt: Der Schuldner kann nur dann einen Antrag auf Eröffnung des Verbraucherinsolvenzverfahrens stellen, wenn er zusammen mit dem Eröffnungsantrag die Bescheinigung einer geeigneten Person oder Stelle vorlegt, dass der Versuch einer außergerichtlichen Einigung mit den Gläubigern gescheitert ist. Die geeigneten Personen und Stellen bilden somit das „Nadelöhr des Insolvenzverfahrens“ (Göbel 1999), durch das jeder Privatschuldner, der eine Entschuldung auf gerichtlichem Wege anstrebt, hindurch muss.

Die Bestimmung der Personen und Stellen, die als „geeignet“ anzusehen sind, hat der Bundesgesetzgeber den Bundesländern überlassen, damit unterschiedlichen regionalen Bedingungen wie dem Ausbau des Netzes an Schuldnerberatungsstellen Rechnung getragen werden konnte (vgl. Bundestags-Drucksache 12/7302). Die landesrechtlichen Regelungen unterscheiden sich im Detail (vgl. Becker 2000), aber grundsätzlich sind die Länder einer Empfehlung des Bundesgesetzgebers gefolgt und haben Rechtsanwälte, Notare und Steuerberater ohne weitere Auflagen zu geeigneten Personen bestimmt. Für Schuldnerberatungsstellen wurden in der Regel bestimmte Anforderungen in Bezug auf die

Qualität der Stelle und des Personals festgelegt, bei deren Erfüllung eine Anerkennung als geeignete Stelle erteilt wird.

Die Auswirkungen dieser veränderten rechtlichen Rahmenbedingungen sind bislang nur in Bezug auf die Schuldnerberatungsstellen thematisiert worden. Hier besteht Einigkeit darüber, dass sich seit Inkrafttreten der Insolvenzordnung die ohnehin angespannte Personalsituation durch steigenden Anfragedruck verschärft hat und das Angebot bei weitem nicht bedarfsdeckend ist (z.B. Sanio et al. 2006). Für Überschuldete hat das Fehlen von Beratungskapazitäten zur Folge, dass die Inanspruchnahme einer Beratungsstelle häufig mit langen Wartezeiten verbunden ist, die – je nach Region – drei, sechs oder auch zwölf und mehr Monate betragen können. Zum Umfang anwaltlicher Insolvenzberatung liegen demgegenüber keine Daten vor. In Erfahrungsberichten wurde überwiegend davon ausgegangen, dass sich die Anwaltschaft nur in geringem Maße an der Insolvenzberatung beteiligt (Hofmeister 1999; Pape 1999; Grote 2000; Hess et al. 2000; Vogler-Ludwig/Plesnila-Frank 2002; Winter 2005). Einige Studien deuten jedoch darauf hin, dass Anwälte in größerem Maße als angenommen an der Verbraucherinsolvenzberatung beteiligt sind (Litschke 2001; Heuer et al. 2005). Zur Klientel, Arbeitsweise und Finanzierung der anwaltlichen Schuldner- und Insolvenzberatung liegen keine gesicherten Zahlen vor, obwohl vor dem Hintergrund der breiten sozialstrukturellen Streuung von Überschuldung und der Kapazitätsauslastung der öffentlichen Schuldnerberatungsstellen von Interesse wäre, ob die Anwaltschaft eine andere Klientel als die öffentlichen Beratungsstellen hat und ob bzw. inwieweit die Anwaltschaft zu einer Entlastung der öffentlichen Stellen beitragen kann.

5 Die empirische Studie: Daten und Methoden

Da zur anwaltlichen Insolvenzberatung kaum Forschungsergebnisse vorlagen, war die Untersuchung explorativ angelegt, um die wesentlichen Charakteristika und Probleme anwaltlicher Insolvenzberatung identifizieren zu können. Verwendet wurden sowohl quantitative Verfahren (Dokumentenanalyse, deskriptive Statistiken) als auch qualitative Verfahren (halboffene Leitfadeninterviews, qualitative Inhaltsanalyse).

Der quantitative Teil der Studie beinhaltet die Erfassung und statistische Auswertung von Schuldenbereinigungsplänen, die im Rahmen des außergerichtlichen Einigungsversuchs bei einem Gläubigervertreter eingegangen sind (Tabelle 1). Die außergerichtlichen Pläne enthalten in der Regel Angaben zur persönlichen und wirtschaftlichen Situation des Schuldners, eine Auflistung aller Gläubiger und ihrer Forderungssummen sowie einen Vorschlag zur Schuldenregulierung. Somit liegen detaillierte Daten zur Verschuldung in Kombination mit

soziodemographischen Merkmalen der Überschuldeten vor. Die Auswertung von außergerichtlichen Plänen hatte sich bereits in einer Studie zum außergerichtlichen Einigungsversuch (Heuer et al. 2005) als fruchtbar erwiesen. Die auf diese Weise gewonnenen Daten konnten für die vorliegende Untersuchung erneut genutzt werden und bilden Datensatz 1 (D1).

Darüber hinaus wurden für die vorliegende Arbeit zwei weitere Datensätze erstellt, die ebenfalls auf außergerichtlichen Schuldenbereinigungsplänen basieren. So wurde ein Datensatz (D2) angelegt, in dem aus 996 per Zufallsstichprobe erfassten Plänen die einreichende geeignete Person oder Stelle erhoben wurde. Es handelt sich um die Reproduktion einer Variable aus D1, mit der der Anteil der verschiedenen geeigneten Personen und Stellen an der Insolvenzberatung ermittelt werden kann. Auf diese Weise lassen sich Aussagen über die relative Beteiligung der Anwaltschaft an der Insolvenzberatung für das Jahr 2004 (D1) und für das Jahr 2006 (D2) treffen.

In einem dritten Datensatz (D3) wurden Angaben zur persönlichen und wirtschaftlichen Situation des Schuldners, zu seiner Verschuldungssituation und zum Regulierungsvorschlag aus 1.008 Schuldenbereinigungsplänen erhoben. Der Datensatz ist als „geschichtete Zufallsstichprobe“ angelegt. Bei dieser Form der Stichprobenziehung wird die Grundgesamtheit in mehrere – in diesem Fall zwei – Gruppen bzw. „Schichten“ unterteilt, aus denen dann separat Zufallsstichproben gezogen werden. So wurden 504 Pläne aus allen von Rechtsanwälten eingereichten Plänen sowie weitere 504 Pläne aus allen von öffentlichen Schuldnerberatungsstellen eingereichten Plänen gezogen. Mit diesen Daten konnten soziodemographische und verschuldungsspezifische Merkmale von Klienten der anwaltlichen und öffentlichen Insolvenzberatung im Jahr 2006 ermittelt werden und die Ergebnisse mit denen des Jahres 2004 (D1) verglichen werden. Darüber hinaus wurden Name und Sitz des anwaltlichen Schuldnervertreters erhoben, um die Verteilung der Insolvenzberatung innerhalb der Anwaltschaft zu untersuchen.

Tabelle 1: Quantitative Teilanalyse – Informationen zu den Datensätzen

Datensatz 1 (D1):

996 außergerichtliche Schuldenbereinigungspläne

Erhebungszeitraum: März bis Juni 2004

Auswahlverfahren: einfache Zufallsstichprobe

Umfang: 315 Variablen (u.a. Alter, Geschlecht, Erwerbsstatus des Schuldners; Ursache der Überschuldung; Zahl der Gläubiger, Gesamtforderungssumme; Typenzuordnung und Forderungssumme für jeden Gläubiger; Art und Höhe des Regulierungsvorschlags; Ausgang des Einigungsversuchs; geeignete Person oder Stelle)

Datensatz 2 (D2):

996 außergerichtliche Schuldenbereinigungspläne

Erhebungszeitraum: Januar bis März 2006

Auswahlverfahren: einfache Zufallsstichprobe

Umfang: 1 Variable (geeignete Person oder Stelle)

Datensatz 3 (D3):

1.008 außergerichtliche Schuldenbereinigungspläne

Erhebungszeitraum: Januar bis März 2006

Auswahlverfahren: geschichtete Zufallsstichprobe

504 Pläne von Rechtsanwälten

504 Pläne von geeigneten Stellen in öffentlicher oder freigemeinnütziger Trägerschaft

Umfang: 19 Variablen (u.a. Alter, Geschlecht, Erwerbsstatus des Schuldners; Ursache der Überschuldung; Zahl der Gläubiger, Gesamtforderungssumme; Art und Höhe des Regulierungsvorschlags; bei Rechtsanwälten: Name und Sitz des Rechtsanwalts)

Die qualitative Teilanalyse umfasst 13 Experteninterviews mit Rechtsanwälten, die in der Verbraucherinsolvenzberatung tätig sind, und 5 ergänzende Expertengespräche (Tabelle 2). Die befragten Rechtsanwälte (R1-R13) wurden aufgrund einer sogenannten „theoretischen Stichprobenziehung“ (*theoretical sampling*) ausgewählt, wie sie in der qualitativen Forschung üblich ist. Ziel war eine möglichst große Heterogenität, um unterschiedliche finanzielle und infrastrukturelle Rahmenbedingungen zu erfassen. Die halboffenen Leitfadeninterviews wurden *face-to-face* geführt. Im Anschluss daran wurden zur Vertiefung ausgewählter Themen Expertengespräche durchgeführt (E1-E5).

Tabelle 2: Qualitative Teilanalyse – Informationen zu den (Experten-)Interviews

13 Experteninterviews mit Rechtsanwälten (R1-R13)

Auswahlverfahren: „theoretical sample“ (Kriterium: Heterogenität)

Streuung nach Bundesländern: Bremen: 4 Interviews, Niedersachsen: 3, Nordrhein-Westfalen: 3, Schleswig-Holstein: 2, Hamburg: 1

Streuung nach Größe der Stadt: Landstadt (<5.000 Einwohner): 1 Interview, Kleinstadt (<20.000 Einwohner): 1; Mittelstadt (<100.000 Einwohner): 2; Großstadt (<500.000 Einwohner): 3; große Großstadt (>500.000 Einwohner): 6

Befragungszeitraum: September bis November 2006

Befragungsmethode: halboffenes Leitfadeninterview

Befragungsthemen: Anwalt und Kanzlei; Mandantschaft; Tätigkeiten; Vergütung; Schuldner- und Insolvenzberatung in der Region; InsO und InsO-Reform

5 Expertengespräche (E1-E5)

- Kai Henning (Dortmund), Rechtsanwalt und Fachanwalt für Insolvenzrecht, Sprecher der *Arbeitsgruppe Verbraucherinsolvenz und Restschuldbefreiung* in der *Arbeitsgemeinschaft Insolvenzrecht und Sanierung des Deutschen Anwaltvereins* (E1);
Thema: Situation und Probleme anwaltlicher Insolvenzberatung

- Katrin Wedekind (Lüneburg), Rechtsanwältin, Beisitzerin der *Arbeitsgruppe Verbraucherinsolvenz und Restschuldbefreiung* in der *Arbeitsgemeinschaft Insolvenzrecht und Sanierung* des *Deutschen Anwaltvereins* (E2);
Thema: Situation und Probleme anwaltlicher Insolvenzberatung
- Ulrich Winter (Frankfurt am Main), Schuldnerberater beim Jugend- und Sozialamt der Stadt Frankfurt/Main, Verfasser des Aufsatzes „Anwaltliche Tätigkeit im Rahmen der vorgerichtlichen Einigung und des Insolvenzverfahrens“ (2005) (E3);
Thema: Erfahrungen mit Kooperationen von Rechtsanwälten und geeigneten Stellen im Raum Frankfurt am Main
- Helga Springeneer (Berlin), Juristin bei der Verbraucherzentrale Bundesverband e.V., Referentin für Schulden/Insolvenz/Grauer Kapitalmarkt (E4);
Thema: Zusammenarbeit von Anwälten und kommerziellen Schuldenregulierern vor dem Hintergrund von Rechtsberatungsgesetz und Rechtsdienstleistungsgesetz
- Christian Maltry (Karlstadt), Schuldnerberater beim Landratsamt Main-Spessart, Sprecher des Arbeitskreises *Geschäfte mit der Armut* (E5);
Thema: Zusammenarbeit von Anwälten und kommerziellen Schuldenregulierern

6 Ergebnisse der empirischen Untersuchung

6.1 Beteiligung von Rechtsanwälten an der Insolvenzberatung

Die Auswertung der außergerichtlichen Einigungsversuche zeigt, dass die Anwaltschaft mittlerweile ein ebenso bedeutender Akteur in der Insolvenzberatung ist wie die öffentlichen Schuldnerberatungsstellen: Im Jahr 2006 wurden 46,7 Prozent der außergerichtlichen Entschuldungspläne von Rechtsanwälten vorgelegt; die geeigneten Stellen in freigemeinnütziger Trägerschaft kommen auf 40,1 Prozent, die Stellen in kommunaler Trägerschaft auf 6,5 Prozent. Die Verbraucherzentralen reichten 1,5 Prozent der Pläne ein, gewerbliche Schuldnerberatungsstellen 3,7 Prozent (vgl. Abbildung 1).

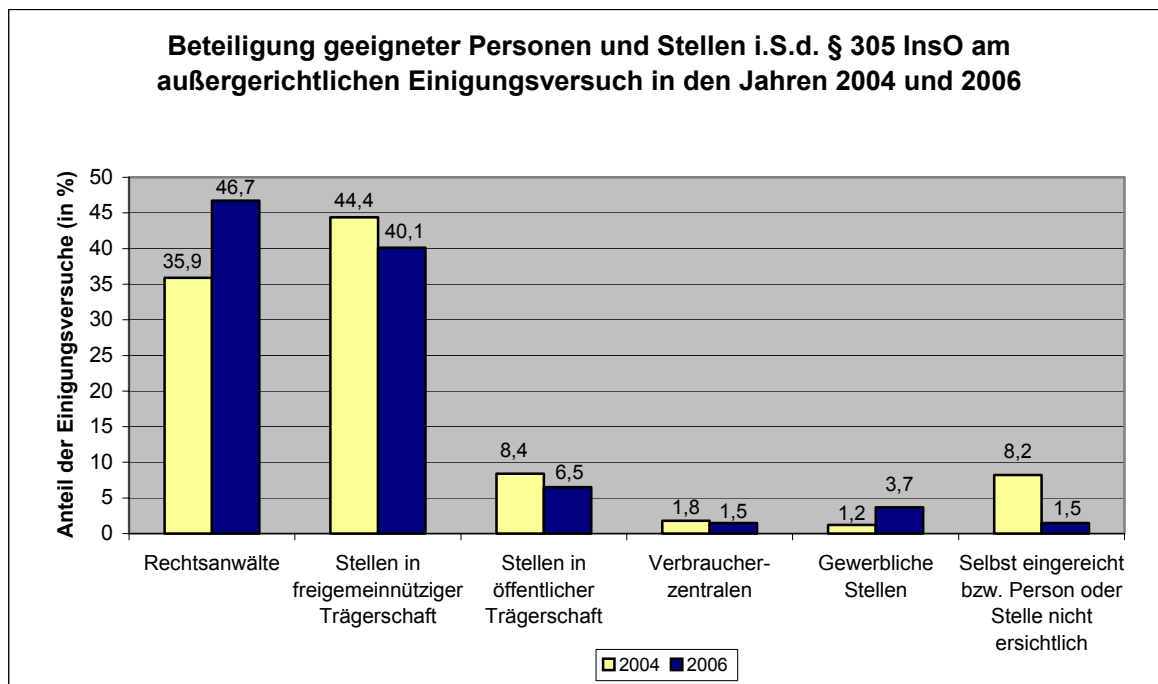


Abbildung 1: Beteiligung geeigneter Personen und Stellen i.S.d. § 305 InsO am außergerichtlichen Einigungsversuch in den Jahren 2004 und 2006

Rechnet man den für die Anwaltschaft ermittelten relativen Anteil auf die beantragten Verbraucherinsolvenzverfahren im Jahr 2006 hoch, sind rund 43.000 Verfahren von Rechtsanwälten vorbereitet worden. Zusätzlich sind jene Fälle zu berücksichtigen, in denen kein Insolvenzverfahren beantragt wurde, weil der außergerichtliche Einigungsversuch erfolgreich war, oder in denen trotz Scheiterns des Einigungsversuchs kein Antrag auf Verbraucherinsolvenz gestellt wurde (Verfahrensabbrüche vor Antragstellung). Zur Häufigkeit dieser Konstellationen stehen keine amtlichen Daten zur Verfügung. Legt man die relativen Anteile zugrunde, die in einer Untersuchung zum außergerichtlichen Einigungsversuch im Jahr 2004 ermittelt worden sind (Heuer et al. 2005), dann sind über 50.000 außergerichtliche Einigungsversuche von Schuldnerseite mit Hilfe eines Rechtsanwalts durchgeführt worden.

Dreht man nun die Perspektive um und fragt, wie viele der rund 143.000 Rechtsanwälte sich mit der Beratung und Vertretung von überschuldeten Personen befassen, zeigt die Auswertung des Datensatzes D3, dass die Verbraucherinsolvenzberatung in der Anwaltschaft sehr ungleich verteilt ist: Von einer geringen Zahl von Kanzleien wird eine vergleichsweise große Zahl von Entschuldungsplänen vorgelegt. So wird die Hälfte der Schuldner (50,8%) von einem Viertel (26,2%) der einreichenden Kanzleien vertreten, und ein Fünftel der Schuldner (19,5%) wird von nur 4,8 Prozent aller Kanzleien im Sample vertreten. Ein für den Zuständigkeitsbereich von drei Rechtsanwaltskammern vorgenommener Vergleich der Zahl der Anwälte, die Schuldner- bzw. (Verbraucher-)Insolvenzberatung als Arbeitsgebiet bezeichnen, mit der Gesamtzahl der im jeweiligen Kammerbezirk zugelassenen Rechtsanwälte ergibt, dass zwischen 0,5 und 1,8 Prozent

aller Rechtsanwälte Verbraucherinsolvenzberatung inserieren. Diese Zahlen stimmen mit den Einschätzungen der befragten Rechtsanwälte überein, denen zufolge es „bei vielen Anwälten keine Bereitschaft zur Bearbeitung von Verbraucherinsolvenzen“ (R8) gebe und die Insolvenzberatung ein „Spezialisten-Geschäft“ (R3) sei. Zugleich herrscht jedoch Übereinstimmung darüber, dass die Zahl der Kanzleien, die sich auf die Beratung und Vertretung überschuldeter Personen spezialisiert haben, in den vergangenen Jahren zugenommen hat.

Des Weiteren lässt sich anhand des Interviewmaterials feststellen, dass die spezialisierten Kanzleien gemeinsame Merkmale in Bezug auf Kanzleigröße und -alter sowie auf die Person des Rechtsanwalts aufweisen.⁶ So werden Mandate im Rahmen des Verbraucherinsolvenzverfahrens ganz überwiegend von kleinen Kanzleien übernommen. Zugleich sind es häufig neugegründete Kanzleien, die Verbraucherinsolvenzberatung durchführen: Zehn der zwölf Kanzleien sind in den Jahren 1997 bis 2003 gegründet worden. Von vielen Anwälten wird die zeitliche Nähe von Kanzlei-gründung und Inkrafttreten der Insolvenzordnung bzw. Einführung der Verfahrenskostenstundung als Hauptgrund für die Wahl des Arbeitsgebiets genannt. Die „Chancengleichheit auf dem Markt“ (R10), das „geringe Interesse der meisten Anwälte an der Insolvenzberatung“ (R4) und die „Zeit als Einsteiger, sich einzuarbeiten“ (R1), sind ausschlaggebend für die Spezialisierung. Zudem sind es in der Regel junge Rechtsanwälte, die sich auf die Insolvenzberatung spezialisieren. Kanzleien, die vor Inkrafttreten der Insolvenzordnung auf dem Gebiet des Konkurs- oder Gesamtvollstreckungsrechts tätig waren, sind im Interviewmaterial nicht enthalten und nach Ansicht der Rechtsanwälte und der anwaltlichen Verbandsvertreter auch kaum mit Verbraucherinsolvenzberatung befasst.

Darüber hinaus lassen sich induktiv anhand externer und Kanzlei-interner Kriterien zwei Idealtypen bilden, die für unterschiedliche Grade der Spezialisierung auf die Insolvenzberatung stehen.⁷ Als Kanzlei-internes Kriterium ist die Organisationsstruktur der Kanzlei ausschlaggebend. Die dort bestehenden Unterschiede werden jedoch erst durch eine Kombination von externen Faktoren – Größe der Stadt, Gewährungspraxis von Beratungshilfe und Kontakte zu Schuldnerberatungsstellen – hervorgerufen. Die Kanzleien der befragten Anwälte lassen sich den beiden Idealtypen, die als „geringe Spezialisierung“ und „hohe Spezialisierung“ bezeichnet werden, trennscharf zuordnen.

⁶ Angesichts der geringen Fallzahl haben die folgenden Aussagen lediglich den Charakter von Hypothesen, doch sind die Gemeinsamkeiten so beachtlich, dass sie sich auch in repräsentativen Erhebungen als signifikant erweisen dürften. Eine Kanzlei mit acht Anwälten, in der die Insolvenzberatung zwar einen Schwerpunkt des befragten Anwalts, nicht jedoch der Kanzlei darstellt, wird bei einigen der folgenden Auswertungen nicht berücksichtigt.

⁷ Auf ausführliche inhaltliche Belege der Schlussfolgerungen aus den Experteninterviews muss im Rahmen dieser Kurzfassung verzichtet werden.

Beim ersten Typ, der *geringen Spezialisierung*, hat keine Umgestaltung der Kanzleiorganisation für die Bearbeitung der Verbraucherinsolvenzmandate stattgefunden. Es werden neben Insolvenzmandaten in größerem Umfang auch andere Mandate angenommen, und es ist kein zusätzliches Personal für die Bearbeitung der Verbraucherinsolvenzen eingestellt worden. Die Zahl der Insolvenzmandate liegt im (auch höheren) zweistelligen Bereich pro Jahr; genannt werden Zahlen zwischen 30 und 80 Mandaten. Diesem Typ lassen sich sieben Kanzleien zuordnen. Hinsichtlich der externen Faktoren handelt es sich um Kanzleien, die in Land-, Klein- und Mittelstädten liegen und bei denen eine höhere Spezialisierung auf Verbraucherinsolvenzen vermutlich wirtschaftlich nicht lohnenswert wäre. Allerdings spielt nicht allein die Größe der Stadt eine Rolle. So sind darüber hinaus die in den Ländern Bremen und Hamburg ansässigen Kanzleien dieser Gruppe zuzuordnen; hier gibt die Nicht-Gewährung von Beratungshilfe wegen des Angebots der öffentlichen Rechtsberatung den Ausschlag dafür, dass sich eine höhere Spezialisierung nicht lohnt. Ein weiteres Kennzeichen dieses Typs ist, dass in der Regel keine Kontakte zu öffentlichen Schuldnerberatungsstellen bestehen und keine Klienten von dort an die Rechtsanwälte verwiesen werden.

Demgegenüber ist der zweite Typ, die *hohe Spezialisierung*, dadurch gekennzeichnet, dass die Arbeitsabläufe in der Kanzlei umstrukturiert und an der Verbraucherinsolvenzberatung ausgerichtet worden sind, um die Wirtschaftlichkeit der Kanzlei zu erhöhen. Wie weiter unten ausgeführt wird, ist die Insolvenzberatung ein zeit- und arbeitsaufwendiges Gebiet, das jedoch viele standardisierte Tätigkeitsanteile aufweist, die keinen rechtlichen Rat erfordern und nicht vom Rechtsanwalt selbst bearbeitet werden müssen. In allen Kanzleien dieses Typs ist zusätzliches Personal eingestellt worden, das standardisierte Tätigkeiten übernimmt. Durch die Umstrukturierung der Arbeitsabläufe und die Delegation von Aufgaben können trotz geringer Kanzleigröße jährlich Verbraucherinsolvenzmandate im dreistelligen Bereich bearbeitet werden; die genannten Zahlen liegen mit einer Ausnahme zwischen 350 und 500 Mandaten. Darüber hinaus zeichnet sich dieser Typ dadurch aus, dass eine Kooperation mit einer oder mehreren öffentlichen Schuldnerberatungsstellen in der Form besteht, dass den Stellen die Spezialisierung des Rechtsanwalts bekannt ist und Schuldner von den Beratungsstellen an den Anwalt verwiesen werden. Im Gegenzug unterstützt der Rechtsanwalt die Beratungsstellen bei rechtlichen Fragen. Weitere Bedingungen für die Ausrichtung der gesamten Kanzlei auf die Beratung und Vertretung von Überschuldeten sind die infrastrukturelle Lage in einer Großstadt bzw. einem Ballungsraum und die Gewährung von Beratungshilfe für den außergerichtlichen Einigungsversuch durch die regionalen Amtsgerichte.

Im Interviewmaterial ließen sich vier Kanzleien diesem Typ zuordnen. Bei diesen vier Kanzleien kamen alle externen Faktoren – infrastrukturelle Lage in einem Ballungsraum, Gewährung von Beratungshilfe durch die Amtsgerichte und Zusammenarbeit mit öffentlichen Schuldnerberatungsstellen – zusammen. Inwieweit eine Spezialisierung in dieser Form möglich ist, wenn einer der Faktoren nicht vorliegt, kann nicht beantwortet werden. Die Ergebnisse aus Bremen und Hamburg und die Experteninterviews mit hoch spezialisierten Rechtsanwälten deuten jedoch darauf hin, dass neben der infrastrukturellen Lage der Kanzlei auch die Gewährung von Beratungshilfe eine Voraussetzung für den hohen Grad der Spezialisierung ist. Hinsichtlich der Gesamtzahl der hoch spezialisierten Kanzleien vermutet Kai Henning von der Arbeitsgruppe Verbraucherinsolvenz und Restschuldbefreiung im Deutschen Anwaltverein, dass „in jeder Großstadt mindestens ein spezialisierter Anwalt [sitzt]“ (E1), und seine Kollegin Katrin Wedekind berichtet, dass die Zahl der spezialisierten Kanzleien zunimmt: „Diese spezialisierten Kanzleien entwickeln sich, und es gibt immer mehr davon. Wir erleben das auch auf Tagungen, dass dort junge Anwälte kommen, vielleicht noch ihren Fachanwalt in Insolvenzrecht gemacht haben, häufig ihre Website ganz stark darauf ausgerichtet haben und sich bewusst auf Verbraucherinsolvenzen konzentriert haben. Das ist sicher noch die absolute Minderheit, diese reinen Verbraucherinsolvenzberatungs-Kanzleien, aber eine Minderheit, die inzwischen bei uns im DAV [Deutschen Anwaltverein; J.H.] durchaus eine Rolle spielt.“ (E2)

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass Rechtsanwälte mittlerweile ebenso viele Privatschuldner im Vorfeld der Verbraucherinsolvenz begleiten wie die öffentlichen Schuldnerberatungsstellen. Ein erheblicher Teil der Überschuldeten wird dabei von einer relativ geringen Zahl von Kanzleien betreut, die sich – in unterschiedlichem Ausmaß – auf die Verbraucherinsolvenzberatung spezialisiert haben. Diese Konzentration innerhalb der Anwaltschaft resultiert, wie im folgenden Abschnitt gezeigt wird, aus der Finanzierung der anwaltlichen Insolvenzberatung.

6.2 Finanzierung der anwaltlichen Insolvenzberatung

Bei der Finanzierung der anwaltlichen Tätigkeit im Rahmen der Verbraucherinsolvenzberatung spielt die Vergütung über Beratungshilfe⁸ eine wichtige Rolle, da viele Schuldner nicht über die

⁸ Die Beratungshilfe stellt eine im Beratungshilfegesetz und im Rechtsanwaltsvergütungsgesetz geregelte staatliche Finanzierung der außergerichtlichen Rechtsberatung und -besorgung dar. Demnach steht Rechtsuchenden mit geringem Einkommen gegen ein geringes Entgelt Rechtsberatung und Rechtsvertretung außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens zu. Beratungshilfe wird beim zuständigen Amtsgericht beantragt. Sind die Voraussetzungen für die Gewährung von Beratungshilfe erfüllt, wird ein entsprechender Berechtigungsschein ausgestellt, mit dem ein Rechtsanwalt nach Wahl aufgesucht werden kann; der Anwalt rechnet dann mit der Landeskasse ab. In den Ländern Bremen und Hamburg tritt die öffentliche Rechtsberatung durch Rechtsauskunfts- und Vergleichsstellen bzw. Arbeitnehmerkammern an die Stelle der Beratungshilfe.

finanziellen Mittel verfügen, um den Rechtsanwalt selbst zu bezahlen. In der rechtswissenschaftlichen Literatur ist die Gewährung von Beratungshilfe für den außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch umstritten (z.B. Fuchs/Bayer 2000; Landmann 2000; Janlewing 2005; Lissner 2006) und es ist festgestellt worden, dass die Zahl der Gerichte, die unter Verweis auf das Angebot der öffentlichen Schuldnerberatungsstellen die Bewilligung von Beratungshilfe ablehnen, steigt (Huth 2007). Die Experteninterviews zeigen, dass die Bewilligungspraxis der Gerichte stark variiert. Angesichts der langen Wartezeiten bei Schuldnerberatungsstellen bedeutet dies für Überschuldete, dass es vom Wohnort des Schuldners abhängen kann, ob die Vorbereitung der gesetzlichen Entschuldung in einem überschaubaren Zeitraum möglich ist oder nicht (Janlewing 2005).

Darüber hinaus ist umstritten, wie viele Rechtsanwälte bereit sind, Schuldner im Rahmen des außergerichtlichen Einigungsversuchs gegen Beratungshilfe zu vertreten. Angesichts der langen Einarbeitungszeit in ein „rechtliches Randgebiet“ (Henning 2006b), des überdurchschnittlichen Bearbeitungsaufwands und der spezifischen Anforderungen an die Büroausstattung werden die Sätze der Beratungshilfe trotz einer Erhöhung im Jahr 2001 in der Literatur vielfach als nicht ausreichend für eine kostendeckende Bearbeitung von Verbraucherinsolvenzmandaten angesehen (Winter 2005). Alle befragten Rechtsanwälte geben jedoch an, dass sie regelmäßig Mandate im außergerichtlichen Einigungsversuch für die Sätze der Beratungshilfe übernehmen. Die Bedeutung der Beratungshilfe wird auch daran ersichtlich, dass mit einer Ausnahme selbst die Anwälte aus dem Land Bremen – einem Bundesland, in dem die öffentliche Rechtsberatung an die Stelle der Beratungshilfe tritt – bereits Insolvenzmandate aus dem Niedersächsischen Umland gegen Beratungshilfe übernommen hatten.

Hinsichtlich des Umfangs der über Beratungshilfe abgerechneten Mandate machen sich Unterschiede zwischen den gering und den hoch spezialisierten Kanzleien bemerkbar. So rechnen die hoch spezialisierten Kanzleien einen deutlich höheren Anteil der Insolvenzmandate über Beratungshilfe ab als die gering spezialisierten. Es entstand der Eindruck, dass die Beratung und Vertretung überschuldeter Verbraucher für die Sätze der Beratungshilfe letztlich nur für diese hoch spezialisierten Kanzleien wirtschaftlich lohnenswert ist. Hier wird die Verbraucherinsolvenzberatung auch als „regelrechte Cash Cow“ bezeichnet, „weil sich Teile zu einer Sachbearbeiter-Tätigkeit ausarbeiten lassen.“ (R9) Von diesen Rechtsanwälte werden dementsprechend große Befürchtungen geäußert, dass durch die geplante Reform der Insolvenzordnung, die nur noch in bestimmten Fällen den außergerichtlichen Einigungsversuch vorsieht, die entsprechende Beratungshilfevergütung wegfällt. Demgegenüber betonen die

Rechtsanwälte mit einer geringen Spezialisierung, dass die Beratungshilfemandate durch andere Mandate kompensiert werden müssen.

Aus den Schwierigkeiten einer kostendeckenden Bearbeitung bei den gering spezialisierten Kanzleien kann für Kanzleien ohne eine Spezialisierung auf Verbraucherinsolvenzberatung geschlossen werden, dass die Bearbeitung ein Zuschussgeschäft sein dürfte. Somit lässt sich feststellen: Sofern Insolvenzberatung in größerem Umfang von Rechtsanwälten übernommen werden soll, bedarf es wegen mangelnder finanzieller Mittel auf Seiten vieler Schuldner der staatlichen Beratungshilfe. Die Beratungshilfevergütung ist jedoch gemessen am Bearbeitungsaufwand so gering, dass eine kostendeckende Bearbeitung der Mandate nur von hoch spezialisierten Kanzleien erreicht werden kann. Anwaltliche Insolvenzberatung über den überschaubaren Kreis der Selbstzahler hinaus ist somit zwangsläufig ein Tätigkeitsfeld für spezialisierte Kanzleien.

Darüber hinaus bedeutet dies, dass jüngste Planungen für eine Reform der Insolvenzordnung, die einen Verzicht auf den außergerichtlichen Einigungsversuch im Falle der offensichtlichen Aussichtslosigkeit vorsehen, auch Auswirkungen auf die Beteiligung der Anwaltschaft an der Insolvenzberatung haben dürften: Eine Reduzierung der Beratungshilfevergütung auf eine Beratungsgebühr von 60 € wird auch den hoch spezialisierten Kanzleien eine kostendeckende Bearbeitung der Insolvenzmandate unmöglich machen. Damit dürften jene Schuldner, die keinen Rechtsanwalt bezahlen können, kaum einen Rechtsanwalt finden. Insofern ist es möglich, dass die bevorstehende Reform der Insolvenzordnung die anwaltliche Beteiligung an der Beratung überschuldeter Personen grundlegend verändert.

6.3 Klientel, Arbeitsinhalte und Arbeitsweise der Anwaltschaft

Es ist bereits im zweiten Kapitel der Arbeit dargestellt worden, dass private Überschuldung ein quantitativ weit verbreitetes und sozialstrukturell breit gestreutes Phänomen ist, von dem auch mittlere und höhere Segmente der Sozialstruktur betroffen sind. Vor diesem Hintergrund ist die Frage von Interesse, welche Personen die Klientel der Anwaltschaft stellen, und ob sich Unterschiede zur Klientel der öffentlichen Schuldnerberatung feststellen lassen. Zur Beantwortung dieser Frage wurde zum einen auf die Experteninterviews mit Rechtsanwälten zurückgegriffen, zum anderen auf die Datensätze D1 aus dem Jahr 2004 und D3 aus dem Jahr 2006, in denen jeweils persönliche und wirtschaftliche Merkmale von Überschuldeten erfasst wurden und nach den beiden Beratungsangeboten getrennt ausgewertet werden können.

Die Auswertung von soziodemographischen Merkmalen der Klientel von anwaltlicher und öffentlicher Insolvenzberatung in den Jahren 2004 und 2006 ergibt hinsichtlich der Merkmale

Geschlecht, Alter, Erwerbsstatus und Familienstand nur geringfügige Unterschiede zwischen den Beratungsangeboten; es dominieren Entwicklungen in der Längsschnittperspektive, die sich mit den Begriffen „vermehrt Frauen, Jüngere, Erwerbslose und offiziell Alleinlebende“ zusammenfassen lassen (vgl. Tabelle 3).

Tabelle 3: Soziodemographische Merkmale der Klientel von anwaltlicher und öffentlicher Insolvenzberatung in den Jahren 2004 und 2006

		Klientel der Anwaltschaft		Klientel der öffentlichen Schuldnerberatung	
Jahr		2004	2006	2004	2006
Geschlecht	Männer	65,4%	58,9%	66,5%	60,9%
	Frauen	34,6%	41,1%	33,5%	39,1%
Alter	Jahre (Ø)	40,3	39,8	40,9	40,6
Erwerbsstatus	erwerbslos	43,6%	53,2%	44,8%	49,0%
	erwerbstätig	46,2%	36,7%	43,1%	38,2%
	verrentet u.a.	10,2%	10,1%	12,1%	12,8%
Familienstand	ledig	16,1%	20,4%	27,0%	26,1%
	verheiratet	61,5%	45,6%	44,3%	39,1%
	geschieden/getr.	20,4%	30,6%	27,0%	31,8%
	verwitwet	1,9%	3,4%	1,7%	2,9%

Größere Unterschiede sind hingegen bei der Verschuldungssituation festzustellen: Die Klienten der Rechtsanwälte sind im Durchschnitt mit höheren Summen und bei mehr Gläubigern verschuldet (vgl. Tabelle 4).

Tabelle 4: Schuldsumme und Gläubigerzahl der Klientel von anwaltlicher und öffentlicher Insolvenzberatung in den Jahren 2004 und 2006

	Klientel der Anwaltschaft		Klientel der öffentlichen Schuldnerberatung	
Jahr	2004	2006	2004	2006
Schuldsumme Ø	64.419 €	71.997 €	44.809 €	44.605 €
Schuldsumme Median	29.848 €	31.308 €	27.540 €	27.506 €
Gläubigerzahl Ø	14,1	17,9	13,3	15,5

Da im Datensatz D1 für jeden Gläubiger eine Typenzuordnung vorgenommen worden ist (z.B. Kreditinstitut, Versicherung, Versandhandel) und die Schuldsummen bei den Gläubigern separat erfasst wurden, lassen sich für das Jahr 2004 nähere Angaben zur Verteilung der Schulden machen (vgl. Tabelle 5). Demnach haben die Mandanten der Rechtsanwälte vermehrt bei Kreditinstituten und beim Finanzamt Schulden: Hier sind nicht nur die Schuldsummen höher, sondern auch der relative Anteil an der Gesamtverschuldung. Umgekehrt sind die Klienten der öffentlichen Schuldnerberatung vermehrt bei Versicherungen, Versandhäusern und

Telekommunikationsunternehmen verschuldet. Zudem weist die Klientel der öffentlichen Stellen eine breitere Streuung der Schulden auf. Die Klientel der Anwaltschaft ist somit zwar im Durchschnitt bei mehr Gläubigern verschuldet, aber die Schulden sind stärker auf bestimmte Gläubigertypen konzentriert.

Tabelle 5: Verschuldungsstruktur der Klientel von anwaltlicher und öffentlicher Insolvenzberatung im Jahr 2004 (ausgewählte Gläubigertypen)

	Klientel der Anwaltschaft		Klientel der öffentlichen Schuldnerberatung	
	Schuldenhöhe Ø	Anteil an den Gesamtschulden	Schuldenhöhe Ø	Anteil an den Gesamtschulden
Kreditinstitute	35.648 €	55,3%	21.776 €	48,6%
Finanzamt	5.572 €	8,6%	2.178 €	4,9%
Handel/Gewerbe	4.078 €	6,3%	2.486 €	5,5%
Versicherungen	2.539 €	3,9%	3.068 €	6,8%
Versandhandel	1.022 €	1,6%	970	2,1%
Telefon/Internet	988 €	1,5%	882 €	2,0%

Darüber hinaus wurden die Rechtsanwälte gefragt, welche Ursachen die Schuldner für die Überschuldungssituation nennen.⁹ Die Angaben zeigen deutliche Unterschiede zwischen den Mandanten der gering spezialisierten Anwälte und den Mandanten der hoch spezialisierten Anwälte: Die Gruppe der gering spezialisierten Anwälte nennt einen kleinen und klar umrissenen Kreis von Ursachen, der Erwerbslosigkeit, eine Trennung/Scheidung, Krankheit und eine gescheiterte Selbständigkeit¹⁰ umfasst. Die häufigsten Ursachen sind eine gescheiterte Selbständigkeit und eine Trennung/Scheidung. Demgegenüber nennen jene Rechtsanwälte, deren Kanzleien gezielt auf die Verbraucherinsolvenzberatung ausgerichtet sind, deutlich geringere relative Anteile von ehemaligen Selbständigen und zudem einen erheblich größeren Kreis von Ursachen, zu denen zum Beispiel auch „Leichtsinn“ (R8), „unkontrolliertes Schuldenmachen“ (R11) oder „mangelnde Fähigkeiten im Umgang mit Finanzen“ (R9) zählen. Als mögliche Erklärung für diese Unterschiede bietet sich an, dass ehemalige Selbständige – und offenbar auch Scheidungsfälle – den „Kern“ der anwaltlichen Insolvenzklientel bilden, dass sich aber mit

⁹ Generell sind Aussagen zu Ursachen bzw. Auslösern von Überschuldung mit Vorsicht zu genießen, da es sich um sozial konstruierte Urteile über einen Prozess handelt, in dem Ursache und Wirkung eine Frage der Zuschreibung sind. So zeigt Hirsland (1999) mit Hilfe einer wissenssoziologisch-hermeneutischen Interpretation einer beispielhaft ausgewählten Überschuldungskarriere, dass soziale und personal attribuierte Faktoren untrennbar miteinander verschränkt sind. Zudem stellt Backert (2003) fest, dass in unterschiedlichen sozialen Milieus verschiedene Formen der Selbst- bzw. Fremduzuweisung von Verantwortung für die Überschuldungssituation zu beobachten sind.

¹⁰ Das Verbraucherinsolvenzverfahren kommt auch bei ehemaligen Selbständigen zur Anwendung, sofern die Vermögensverhältnisse überschaubar sind und keine Forderungen aus Arbeitsverhältnissen bestehen.

einer steigender Zahl von Mandaten größere Schnittmengen zur Klientel der öffentlichen Beratungsstellen ergeben.

Zu den Arbeitsinhalten und zur Arbeitsweise anwaltlicher Insolvenzberatung können im Rahmen dieser Arbeit lediglich erste Hypothesen präsentiert werden, da die Experteninterviews mit den Anwälten angesichts der Vielzahl der behandelten Fragen inhaltlich nicht „tief“ genug waren, um bereits zu fundierten Ergebnissen zu gelangen. Vermutet wird anhand der Interviews, dass die anwaltliche Insolvenzberatung einen relativ festen und klar definierten Kanon von Tätigkeiten und Methoden umfasst, der sich auf der Basis von ökonomischen Erfordernissen und professionsspezifischen Fähigkeiten, Standards und Rollenverständnissen herausgebildet hat und sich sowohl von der typischen anwaltlichen Tätigkeit in anderen Rechtsgebieten als auch von der Insolvenzberatung durch öffentliche Schuldnerberatungsstellen unterscheidet.

Die Unterschiede zur anwaltlichen Tätigkeit in anderen Rechtsgebieten sind in der Spezifik des Insolvenzverfahrens und in der Situation der Überschuldeten begründet. Das Insolvenzverfahren als staatlicher Eingriff in privatrechtliche Schuldverhältnisse formt den Parteienstreit in ein Officialverfahren um und hat eine besondere Position des anwaltlichen Schuldnervertreters zur Folge. Eine Anwältin drückt dies folgendermaßen aus: „Man kann nicht verlieren, man kann nur gewinnen. Egal, ob der außergerichtliche Einigungsversuch schon glückt oder ob man ins Verfahren geht: Es ist immer mit einem positiven Ergebnis verbunden. Das hat man sonst in keinem Rechtsgebiet.“ (R11) Zugleich sehen sich die im Verbraucherinsolvenzrecht tätigen Anwälte einer geringen Handlungsfähigkeit vieler Schuldner gegenüber, die aus der mit der Überschuldung einhergehenden hohen psychosozialen Belastung resultiert. Daraus ergibt sich ein spezifischer Hilfebedarf, der über den juristischen Bereich hinausgeht: „Ein rein juristischer Umgang mit den Insolvenzmandaten ist nicht möglich. Klar, dann kriegt man es juristisch abgewickelt und es ist schnell durch und so, aber das führt nicht unbedingt zum Erfolg.“ (R1) „Es ist gerade in diesem Verfahren eine Mischung: Die Menschen, die hier herkommen, sind verzweifelt, die brauchen juristische Hilfe, aber es erschöpft sich nicht darin.“ (R7)

Auf der anderen Seite sind die Anwälte schon aus ökonomischen Gründen bemüht, die Beratung auf den rechtlichen Kernbereich zu beschränken: „Also, ich weiß, dass ich viel Nicht-juristisches mache: sehr viel zuhören, sehr viel Lösungswege aufzeigen, Vermittlungsvorschläge. Aber ich versuche natürlich auch, das zu reduzieren, also, angesichts, dass das ja nun kein goldener Esel ist, verstehen die Mandanten das auch einigermaßen, dass ich bemüht bin, das auf das Juristische zu reduzieren.“ (R5) Darüber hinaus sehen sich die Rechtsanwälte auch aufgrund ihrer Qualifikation nicht in der Lage, sozialpädagogische Aufgaben zu übernehmen. Die anwaltliche

Insolvenzberatung bewegt sich somit im Spannungsfeld zwischen rechtlicher Verfahrensabwicklung und weiterreichendem Hilfebedarf.

Die Experteninterviews zeigen darüber hinaus, dass die anwaltliche Beratung in drei Bereichen über die Insolvenzberatung im engeren Sinne hinausgeht: Alle Rechtsanwältinnen bieten an, bei der Einrichtung eines Girokontos zu helfen. Zudem gibt die Hälfte der befragten Anwältinnen an, sofern erforderlich, eine Sozialleistungsberatung bzw. eine Versicherungsberatung durchzuführen. Weiterhin ist nach Auskunft der Anwältinnen bei vielen Schuldnerinnen auch rechtlicher Rat auf anderen Rechtsgebieten erforderlich; besonders häufig wird der Bereich des Familienrechts genannt.

Deutliche Unterschiede zum Angebot der öffentlichen Schuldnerberatungsstellen zeigen sich bei pädagogischen und präventiven Beratungsleistungen. Übereinstimmend sehen die Anwältinnen diesen Bereich nicht als ihre Zuständigkeit an. Demgegenüber wird die psychosoziale Stabilisierung des Schuldners als ein „Nebenprodukt“ der Insolvenzberatung betrachtet, das aus der Rechtsförmigkeit des Insolvenzverfahrens und der daraus resultierenden Rechtssicherheit folgt.

Auch in Bezug auf die Arbeitsweise gibt es Anzeichen für eine relativ einheitliche Methodik anwaltlicher Insolvenzberatung, die sowohl Unterschiede zur gewöhnlichen Tätigkeit der Anwaltschaft als auch zur Arbeitsweise der öffentlichen Schuldnerberatungsstellen aufweisen dürfte. Die Unterschiede zur rechtsanwaltlichen Tätigkeit in anderen Rechtsgebieten können auf die hohe Standardisierung des Entschuldungsverfahrens, die formalen Verfahrensanforderungen und den überdurchschnittlichen Bearbeitungsaufwand zurückgeführt werden. Die Unterschiede zur öffentlichen Schuldnerberatung resultieren aus der Ausrichtung anwaltlicher Insolvenzberatung am Markt und den Ressourcen und Pflichten sowie dem Selbstverständnis der juristischen Profession. Als Beispiele für die Besonderheit der anwaltlichen Insolvenzberatung lassen sich die Zahl der Beratungskontakte (Kurzberatungen im Sinne einer „Hilfe zur Selbsthilfe“ finden nicht statt), die (relativ kurze) Dauer der Insolvenzberatung vom Erstgespräch bis zur Insolvenzantragstellung und die (im Vergleich zur Schuldnerberatung höheren) Anforderungen an die Schuldnerinnen im Vorfeld und im Verlauf der Beratung nennen.

6.4 Anwaltsvermittlung durch kommerzielle Schuldenregulierer

Mit der Zusammenarbeit von Rechtsanwältinnen und kommerziellen Schuldenreguliererinnen¹¹ soll noch ein Thema angesprochen werden, das ursprünglich nicht als Gegenstand der Untersuchung vorgesehen war. Im Verlauf der Studie ergaben sich jedoch sowohl in einem Interview mit einem

¹¹ Der Begriff „kommerzielle Schuldenregulierer“ bezeichnet Anbieter von Beratungsleistungen, die über keine behördliche Erlaubnis zur Rechtsberatung/-besorgung verfügen und nicht nach § 305 InsO als geeignete Stelle anerkannt sind (vgl. Maltry 2006).

Rechtsanwalt als auch bei der statistischen Auswertung der außergerichtlichen Schuldenbereinigungspläne Anhaltspunkte bezüglich einer Zusammenarbeit von Rechtsanwälten und kommerziellen Anbietern, die an dieser Stelle kurz dargestellt werden sollen. Dabei geht es um Formen einer Kooperation von kommerziellen Schuldenregulierern und Rechtsanwälten, bei denen die fehlende Befugnis zur Rechtsberatung des Schuldenregulierers dadurch umgangen werden soll, dass die rechtliche Beratung und Vertretung des Schuldners in die Hände eines Rechtsanwalts gelegt wird („Anwaltsvermittlung“).¹² Je nach Modell lässt sich der kommerzielle Anbieter die Weitervermittlung vergüten oder wird aus den Honorar- bzw. Beratungshilfegebühren des Rechtsanwalts finanziert (E5; vgl. Maltry 2006).

Bei den in dieser Studie ausgewerteten außergerichtlichen Schuldenbereinigungsplänen von Rechtsanwälten aus dem Jahr 2006 wurden 8,6 Prozent aller Pläne von nur vier Rechtsanwälten eingereicht. Diese vier Anwälte haben die Gemeinsamkeit, dass der Wohnort der Schuldner regelmäßig nicht in dem Ort liegt, in dem der Anwalt seinen Sitz hat, sondern mehrere hundert Kilometer entfernt. Darüber hinaus geben die Anwälte mit einer Ausnahme die Insolvenzberatung trotz der hohen Zahl der von ihnen durchgeführten außergerichtlichen Einigungsversuche nicht öffentlich als Arbeitsgebiet an. Die Wahrscheinlichkeit ist groß, dass die Klienten bei allen vier Anwälten von einem „Außendienst“ bzw. einem kommerziellen Schuldenregulierer vermittelt werden. Gegen zwei Rechtsanwälte hat es bereits strafrechtliche Ermittlungen (und in einem Fall eine Verurteilung) wegen der Zusammenarbeit mit einem kommerziellen Schuldenregulierer gegeben. Mit einem dieser Anwälte kam ein Interview zustande, bei dem sich der Verdacht einer Zusammenarbeit mit einem „Außendienst“ bestätigte. Nicht nur die große Zahl der von diesen Anwälten eingereichten Schuldenbereinigungspläne ist bemerkenswert, sondern auch ein weiteres Ergebnis der statistischen Auswertung: Während die Klienten der übrigen Rechtsanwälte und der öffentlichen Schuldnerberatung den Gläubigern im außergerichtlichen Einigungsversuch bis zu einer Besserung der Einkommensverhältnisse überwiegend keine Zahlungen anbieten („flexibler Nullplan“), offerieren zwei Drittel der Mandanten von Anwälten „mit Außendienst“ eine zumindest partielle Schuldentilgung. Ein Vergleich mit den Angaben zu den pfändbaren Bezügen zeigt, dass die Klienten dieser Anwälte häufiger freiwillige Zahlungen aus dem unpfändbaren Teil des Einkommens anbieten (vgl. Tabelle 6).

¹² In Literatur und Rechtsprechung wird im Rechtsanwalt nur ein Erfüllungsgehilfe des kommerziellen Schuldenregulierers gesehen, der diesen nicht von der Erlaubnispflicht bei einer Rechtsberatung entbindet (Hergenröder 2003).

Tabelle 6: Vergleich der Regulierungsvorschläge der Klientel von Anwälten „mit Außendienst“, übrigen Rechtsanwälten und öffentlicher Schuldnerberatung

Klientel von ...	Anwälte „mit Außendienst“ (n = 43)	Übrige Rechtsanwälte (n = 458/430)	Öffentliche Schuldnerberatung (n = 503/471)
Flexibler Nullplan	36,7%	63,1%	63,0%
Kein Nullplan	63,3%	36,9%	37,0%
Regulierungsvorschlag = pfändbarer Betrag	36,7%	72,8%	72,8%
Regulierungsvorschlag > pfändbarer Betrag	63,3%	27,2%	27,2%

Dieses Ergebnis widerspricht der vorherrschenden Annahme, dass kommerzielle Schuldenregulierer und die kooperierenden Rechtsanwälte Schuldner möglichst schnell und ohne ernsthafte Einigungsbemühungen durch den Einigungsversuch „schleusen“. Im Gegenteil: Denkbar ist, dass Schuldner zu einem Zahlungsangebot ermuntert werden, da bei einer erfolgreichen Einigung die Rechtsanwälte die treuhänderische Verteilung der Zahlungen an die Gläubiger übernehmen und sich dafür entlohnen lassen.¹³ Diese Zusammenarbeit von Rechtsanwälten und kommerziellen Schuldenregulierern ist auch deshalb von Bedeutung, weil das derzeit geltende Rechtsberatungsgesetz in Kürze durch ein Rechtsdienstleistungsgesetz ersetzt wird, das eine Liberalisierung des Rechtsdienstleistungsmarktes bedeutet und nach Einschätzung der Experten in seiner aktuellen Fassung ein „Einfallstor für kommerzielle Schuldenregulierer“ (E4) darstellt.

7 Fazit

Abschließend sollen die wichtigsten Ergebnisse der vorliegenden Studie zur Insolvenzberatung durch Rechtsanwälte zusammengefasst und mit einigen weiterführenden Überlegungen verbunden werden. Das bemerkenswerteste Ergebnis ist, dass nicht nur im gesetzten Recht, sondern auch in der Rechtswirklichkeit eine Erweiterung der institutionellen Zuständigkeit für Überschuldete auf die Anwaltschaft stattgefunden hat. Rechtsanwälte haben im Jahr 2006 genauso viele überschuldete Personen im Vorfeld des Verbraucherinsolvenzverfahrens beraten und vertreten wie Schuldnerberatungsstellen. Dieses Ergebnis ist angesichts der personellen und finanziellen Situation der öffentlichen Schuldnerberatung letztlich keine Überraschung. Doch gerade deshalb ist es erstaunlich, dass in der Überschuldungsforschung bislang weder diese Entwicklung noch die daraus resultierenden möglichen Folgen thematisiert worden sind.

¹³ Dieses Vorgehen wurde von jenem befragten Rechtsanwalt, der aller Wahrscheinlichkeit nach mit einem kommerziellen Schuldenregulierer zusammenarbeitet, berichtet.

Ein zweites Ergebnis der Arbeit ist, dass sich die Beratung und Vertretung von überschuldeten Personen innerhalb der Anwaltschaft sehr ungleich verteilt und ein erheblicher Teil der Schuldner von spezialisierten Kanzleien betreut wird. Daran anknüpfend wurde argumentiert, dass eine Ausbreitung der Verbraucherinsolvenzberatung auf größere Teile der Anwaltschaft auch nicht zu erwarten ist. Der überdurchschnittliche Bearbeitungsaufwand von Insolvenzmandaten einerseits, die geringen finanziellen Mittel auf Seiten der Schuldner und die daraus resultierende Vergütung vieler Mandate über Beratungshilfe andererseits, machen eine Insolvenzberatung über den Kreis der Selbstzahler hinaus nur für spezialisierte Kanzleien wirtschaftlich lohnenswert.

Drittens wurden die spezialisierten Kanzleien näher untersucht. Die Experteninterviews mit den Anwälten zeigen, dass sich überwiegend kleine, neugegründete Kanzleien auf die Verbraucherinsolvenzberatung spezialisieren. Dabei lassen sich zwei Typen der Spezialisierung identifizieren, die sich hinsichtlich Kanzlei-interner und externer Merkmale unterscheiden und im Rahmen dieser Arbeit als „gering spezialisierte“ und „hoch spezialisierte“ Kanzleien bezeichnet worden sind. Zwischen diesen Kanzleien sind nicht nur deutliche Unterschiede in der Zahl der bearbeiteten Insolvenzmandate und beim relativen Anteil der Beratungshilfemandate festzustellen, sondern auch hinsichtlich der Klientel, die eine Insolvenzberatung nachfragt.

Beim Vergleich der Klientel der anwaltlichen Insolvenzberatung mit der Klientel der öffentlichen Schuldnerberatungsstellen zeigte sich, dass hinsichtlich der soziodemographischen Merkmale nur geringfügige Unterschiede, bei der Verschuldungssituation jedoch größere Unterschiede bestehen. Zugleich wurde festgestellt, dass es „die Klientel“ der anwaltlichen Insolvenzberatung nicht gibt, sondern dass sich Unterschiede zwischen der Mandantschaft der gering und der hoch spezialisierten Kanzleien beobachten lassen. Als mögliche Erklärung für die Unterschiede wurde vorgeschlagen, dass ehemalige Selbständige und Scheidungsfälle den „Kern“ der anwaltlichen Insolvenzclientel bilden, dass sich aber mit einer steigenden Zahl von Insolvenzmandaten größere Schnittmengen zur Klientel der öffentlichen Schuldnerberatungsstellen ergeben.

Schließlich wurden auf Grundlage der Experteninterviews Hypothesen zu Arbeitsinhalten und zur Arbeitsweise der Anwaltschaft in der Verbraucherinsolvenzberatung aufgestellt. Es wird vermutet, dass sich in der anwaltlichen Insolvenzberatung ein relativ feststehendes inhaltliches und methodisches „Repertoire“ herausgebildet hat, das sich sowohl von der anwaltlichen Tätigkeit in anderen Rechtsgebieten als auch von der Insolvenzberatung durch öffentliche Schuldnerberatungsstellen unterscheidet.

Sollte sich die letztgenannte Vermutung bestätigen, so ist es erstaunlich – wenngleich aus der Geschichte und Struktur des Arbeitsfeldes Schuldner- und Insolvenzberatung erklärbar (vgl. Ebli 2003) –, dass bislang ausschließlich die Auswirkungen der Insolvenzordnung auf die öffentlichen Schuldnerberatungsstellen thematisiert worden sind. Möglicherweise findet jedoch mit der Einbindung von Rechtsanwälten in die Insolvenzberatung ein viel tiefgreifenderer Wandel des Beratungsangebots für überschuldete Haushalte statt, der bislang nicht Gegenstand der Diskussion war: Mit der Anwaltschaft ist nicht nur ein am Markt positionierter Akteur, sondern auch eine bislang mit der Beratung und Vertretung von Überschuldeten nicht befasste Profession in die soziale Infrastruktur zur Entschuldung eingebunden worden. Zwar wird in anderen Ländern die Beratung von Schuldnern im Rahmen der gerichtlichen Entschuldungsverfahren ebenfalls von Rechtsanwälten übernommen, aber es handelt sich um Länder, in denen dem Entschuldungsverfahren eine andere Funktion zugeschrieben wird, und in denen das Verfahren dieser Funktion entsprechend aufgebaut ist. So spielt die Anwaltschaft im Rahmen der Verbraucherentschuldung in den USA, Kanada und – mit Einschränkungen – in Großbritannien eine bedeutende Rolle (vgl. Ziegel 2003). In diesen Ländern wird das Insolvenzverfahren im Unterschied zu den kontinentaleuropäischen Staaten nicht als Teil des Wohlfahrtsstaats, sondern als Instrument zur Wiedereingliederung von zahlungsunfähigen Konsumenten in den Kreditmarkt betrachtet (vgl. Niemi-Kiesiläinen 1999). Daraus resultiert ein Verfahrensaufbau, der mit dem Begriff „fresh start“ belegt wird und sich durch vergleichsweise geringe Anforderungen an die Schuldner sowie eine kurze Verfahrensdauer – zwischen wenigen Wochen in den USA und einem Jahr in Großbritannien – auszeichnet. Die kontinentaleuropäischen Entschuldungsverfahren sehen dagegen außergerichtliche Verhandlungen vor Insolvenzantragstellung, hohe Anforderungen an die Schuldner während des Verfahrens sowie eine lange Verfahrensdauer vor und werden deshalb auch als „earned start“ bezeichnet (Reifner et al. 2003). Zur Unterstützung der Schuldner beim Durchlaufen dieser komplexen und langwierigen Verfahren dienen in den kontinentaleuropäischen Ländern öffentliche Institutionen, die ein umfassendes Beratungsangebot bereitstellen. Deutschland ist das einzige kontinentaleuropäische Land, in dem die Unterstützung von überschuldeten Personen in größerem Umfang von Rechtsanwälten übernommen wird.

Vor diesem Hintergrund ist die Frage nach den Arbeitsinhalten und der Arbeitsweise anwaltlicher Insolvenzberatung von besonderem Interesse, da zu vermuten ist, dass die Beratungsleistungen in Kombination mit den Verfahrensanforderungen Einfluss auf die Wirksamkeit des gesetzlichen Entschuldungsverfahrens haben. Deshalb wäre eine Wirksamkeitsforschung zur Insolvenzberatung wünschenswert, die sich den Beratungseffekten

von anwaltlicher und öffentlicher Insolvenzberatung im Sinne einer Längsschnittuntersuchung von Schuldnerkarrieren im gesetzlichen Entschuldungsverfahren widmet.

Literatur

- Backert, Wolfram (2003): Leben im modernen Schuldturm. Überschuldung von Privathaushalten und soziale Milieus in den alten und neuen Bundesländern. Eine qualitative Fallstudie, Frankfurt am Main
- Backert, Wolfram und Götz Lechner (2000): ... und befreie uns von unseren Gläubigern, Baden-Baden
- Bayerischer Landtag (2005): Antrag der Abgeordneten Joachim Unterländer, Renate Dodell, Manfred Ach, Herbert Fischer, Peter Winter, Franz Josef Pschierer (CSU): Gesamtkonzept Insolvenzberatung, 15. Wahlperiode, Drucksache 15/3300, München
- Becker, Christoph (2000): Ausführung der Reform des Insolvenzrechts durch die Länder, in: KTS – Zeitschrift für das Insolvenzrecht. Konkurs, Treuhand, Sanierung 61:2, S. 157-214
- Braucher, Jean (1993): Lawyers and Consumer Bankruptcy. One Code, Many Cultures, in: American Bankruptcy Law Journal 67:5, S. 501-583
- Bundestags-Drucksache 12/7302 (1994): Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses (6. Ausschuss) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung, Drucksache 12/2443. Entwurf einer Insolvenzordnung (InsO), Deutscher Bundestag, 12. Wahlperiode, Bonn
- Ebli, Hans (2003): Pädagogisierung, Entpolitisierung und Verwaltung eines gesellschaftlichen Problems? Die Institutionalisierung des Arbeitsfeldes Schuldnerberatung, Baden-Baden
- Fuchs, Karlhans und Heiko Bayer (2000): Beratungshilfe im außergerichtlichen Teil des Verbraucherinsolvenzverfahrens, in: Der deutsche Rechtspfleger (Rpfleger) 18:1, S. 1-4
- Göbel, Helmuth (1999): 1 Jahr Erfahrungen mit dem Verbraucherinsolvenzverfahren, in: Zeitschrift für das gesamte Insolvenzrecht (ZInsO) 2:8, S. 457-460
- Grote, Hugo (2000): Ein Jahr Verbraucherinsolvenz und Restschuldbefreiung – Chance oder Farce für überschuldete Verbraucher?, in: Verbraucher und Recht (VuR) 14:1, S. 3-8
- Henning, Kai (2006a): Restschuldbefreiungsverfahren, in: Klaus Wimmer, Jörg Dauernheim, Martin Wagner und Sabine-Sofie Weidekind (Hg.): Handbuch des Fachanwalts Insolvenzrecht, 2. Auflage. Neuwied, S. 1037-1101
- Henning, Kai (2006b): Verbraucherinsolvenzverfahren, in: Klaus Wimmer, Jörg Dauernheim, Martin Wagner und Sabine-Sofie Weidekind (Hg.): Handbuch des Fachanwalts Insolvenzrecht, 2. Auflage. Neuwied, S. 925-1036
- Hergenröder, Curt Wolfgang (2003): Die gewerbliche Schuldnerberatung im Spannungsfeld zwischen Insolvenzordnung, Rechtsberatungsgesetz und Verfassungsrecht, in: Zeitschrift für Verbraucher- und Privat-Insolvenzrecht (ZVI) 2:10, S. 577-587
- Hess, Harald, Rüdiger Wienberg und Patricia Titze Fischer (2000): Zur Notwendigkeit einer Reform des Verbraucherinsolvenzverfahrens, in: Neue Zeitschrift für das Recht der Insolvenz und Sanierung (NZI) 3:3, S. 97-102
- Heuer, Jan, Sylvia Hils, Anika Richter, Brunhild Schröder und Reinhold Sackmann (2005): Der außergerichtliche Einigungsversuch im Verbraucherinsolvenzverfahren. Inkasso-Unternehmen als Datenquelle für Verschuldungsuntersuchungen. Der Hallesche Graueiher. Forschungsberichte des Instituts für Soziologie der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg. [Zugl.: dies. (2006): Der außergerichtliche Einigungsversuch im Verbraucherinsolvenzverfahren. Seghorn Forschungsreihe Band 1. Norderstedt]
- Hirsland, Andreas (1999): Schulden in der Konsumgesellschaft. Eine soziologische Analyse, Amsterdam

- Hofmeister, Klaus (1999): Der Mythos der Verbraucherinsolvenz – ein Versuch über das Absurde? Erfahrungen, Bewertungen und Anregungen aus der Schuldnerberatung, in: Zeitschrift für das gesamte Insolvenzrecht (ZInsO) 2:9, S. 503-511
- Huth, Karl-Heinz (2007): Beratungshilfe für Insolvenzberatung, in: Der deutsche Rechtspfleger (Rpfleger) 25:3, S. 125-128
- Janlewing, Gabriele (2005): Anwaltliche und öffentlich geförderte Schuldnerberatung – zwei gleichberechtigte Hilfsangebote für Überschuldete, in: Zeitschrift für Verbraucher- und Privat-Insolvenzrecht (ZVI) 4:12, S. 617-621
- Kohli, Martin (1985): Die Institutionalisierung des Lebenslaufs. Historische Befunde und theoretische Argumente, in: Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie (KZfSS) 37:1, S. 1-29
- Korczak, Dieter (2001): Überschuldung in Deutschland zwischen 1988 und 1999. Gutachten im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Stuttgart
- Korczak, Dieter (2004a): Überschuldungssituation in Deutschland im Jahr 2002. Aktualisierung der Daten zur Überschuldung. Expertise im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Bearbeitete Fassung Oktober 2004, München
- Korczak, Dieter (2004b): Überschuldungsexpertise für den 2. Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung. Expertise im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, München
- Korczak, Dieter (2006): Überschuldung im Kontext der Modernisierung, in: Dieter Korczak (Hg.): Geld und andere Leidenschaften. Macht, Eitelkeit und Glück, Kröning, S. 153-179
- Landmann, Walter (2000): Beratungshilfe zur Vorbereitung und Durchführung des außergerichtlichen Einigungsversuchs nach der InsO? Kritische Anmerkungen zu Fuchs/Bayer in Rpfleger 2000, in: Der deutsche Rechtspfleger (Rpfleger) 18:5, S. 196-200
- Leibfried, Stephan, Lutz Leisering und Petra Buhr (Hg.) (1995): Zeit der Armut. Lebensläufe im Sozialstaat, Frankfurt am Main
- Lissner, Stefan (2006): Beratungshilfe für den außergerichtlichen Einigungsversuch im Insolvenzrecht, in: Der deutsche Rechtspfleger (Rpfleger) 24:9, S. 458-471
- Litschke, Daniela (2000): Die Nutzung des Verbraucherinsolvenzverfahrens. Analyse anhand einer Datenerhebung in Schleswig-Holstein, Diplomarbeit an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel
- Maltry, Christian (2006): Geschäfte mit der Armut: Kommerzielle Schuldenregulierung, in: Verbraucherzentrale Bundesverband et al. (Hrsg.): Schuldenreport 2006, Berlin, S. 291-298
- Mückenberger, Ulrich (1985): Die Krise des Normalarbeitsverhältnisses. Hat das Arbeitsrecht noch Zukunft?, in: Zeitschrift für Sozialreform 31:7 & 8, S. 415-435 und 457-475
- Niemi-Kiesiläinen, Johanna (1999): Consumer Bankruptcy in Comparison: Do We Cure a Market Failure or a Social Problem?, in: Osgoode Hall Law Journal 37:1 & 2, S. 473-503
- Pape, Gerhard (1999): Ein Jahr Verbraucherinsolvenz – eine Zwischenbilanz, in: Zeitschrift für Wirtschaftsrecht (ZIP) 20:49, S. 2037-2047
- Reifner, Udo, Johanna Niemi-Kiesiläinen, Nick Huls und Helga Springeneer (2003): Consumer Overindebtedness and Consumer Law in the European Union. Final Report presented to the Commission of the European Communities, Health and Consumer Protection Directorate-General, Brüssel
- Reifner, Udo, Michael Knobloch, Wilfried Laatz und Matthias Cantow (2007): IFF-Überschuldungsreport 2007. Private Überschuldung in Deutschland, Hamburg
- Reis, Claus (1992): Konsum, Kredit und Überschuldung. Zur Ökonomie und Soziologie des Konsumentenkredits, Frankfurt am Main
- Reiter, Gerhard (1991): Kritische Lebensereignisse und Verschuldungskarrieren von Verbrauchern, Berlin

- Sanio, Werner, Ulf Groth, Rolf Schulz-Rackoll und Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände (2006): Das Arbeitsfeld Schuldnerberatung, in: Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. (Hg.): Schuldenreport 2006, Berlin, S. 225-243
- Schwarze, Uwe (1999): Schuldnerkarrieren: Institutionelle Problembearbeitung zwischen Sozialberatung und Finanzmanagement. Ergebnisse einer empirischen Analyse zu Wegen aus Armut und privater Überschuldung. Sonderforschungsbereich 186 der Universität Bremen „Statuspassagen und Risikolagen im Lebensverlauf“, Arbeitspapier 55, Bremen
- Schwarze, Uwe und Katharina Loerbroks (2002): Schulden und Schuldnerberatung aus Sicht der Biographieforschung. Ein Beitrag zur Qualitätsentwicklung durch lebenslaufbezogene und systemische Perspektiven im sozialberuflichen Handeln, in: BAG-SB Informationen 17:4, S. 30-39
- Statistisches Bundesamt (2007): Unternehmen und Arbeitsstätten: Insolvenzverfahren. Dezember und Jahr 2006. Fachserie 2, Reihe 4.1, Wiesbaden
- Vogler-Ludwig, Kurt und Carlotta Plesnila-Frank (2002): Insolvenzberatung in Bayern. Effektivität und Effizienz des Förderprogramms zur Insolvenzberatung nach § 305 InsO (Insolvenzordnung) in Bayern. Gutachten für das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen. Economix Research & Consulting, München
- Winter, Ulrich (2005): Anwaltliche Tätigkeit im Rahmen der vorgerichtlichen Einigung und des Insolvenzverfahrens, in: Zeitschrift für Verbraucher- und Privat-Insolvenzrecht (ZVI) 4:7, S. 346-356
- Ziegel, Jakob S. (2003): Comparative Consumer Insolvency Regimes. A Canadian Perspective, Oxford/Portland
- Zimmermann, Gunter E. (2000): Überschuldung privater Haushalte. Empirische Analysen und Ergebnisse für die alten Bundesländer, Freiburg im Breisgau
- Zimmermann, Gunter E. (2006): Steigt die Anzahl überschuldeter Privathaushalte? Eine Analyse zur Entwicklung des Ausmaßes privater Überschuldung, in: SCHUFA Holding AG (Hg.): Schulden-Kompass 2006. Empirische Indikatoren der privaten Ver- und Überschuldung in Deutschland, Wiesbaden, S. 91-126